



Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Aus der Praxis</b>	<b>1</b>
<b>2. Die Vergütung</b>	<b>2</b>
<b>3. Veranstaltungen</b>	<b>2</b>

#### **1. Aus der Praxis:**

##### **Einladung zum Ortstermin**

##### **Formulierungsvorschlag Qualitätszirkel Sachverständigenwesen Nordrhein-Westfalen**

Ein Ortstermin birgt immer wieder Gefahren für den Sachverständigen, nicht nur hinsichtlich des Vorwurfs der Befangenheit. Auch die Terminierung kann zu Problemen führen, gerade wenn die Einhaltung von Fristen zu besorgen ist. Prozessparteien sagen die Termine mit diversen Begründungen immer wieder ab. Dabei gibt es zu bedenken, dass für Verlegungsanträge eigentlich nur zwingende sachliche Gründe ausreichend sind.

Der Qualitätszirkel Sachverständigenwesen Nordrhein-Westfalen schlägt vor, dass Sachverständige in ihr Einladungsschreiben zur Ortsbesichtigung folgenden Textbaustein integrieren um den Parteien klarzumachen, dass die Verlegung eines Ortstermins nur ausnahmsweise in Betracht kommt:

"Ich darf auf Folgendes hinweisen:

Ich bin gegenüber dem Gericht verpflichtet, mein Gutachten fristgerecht zu erstatten. Es gilt der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung. Daher kommt die Verlegung des von mir anberaumten Termins zur Ortsbesichtigung nur ausnahmsweise und aus zwingenden sachlichen Gründen in Betracht. Ich bitte daher, im Falle eines Verlegungsantrages die Gründe hierfür anzugeben und glaubhaft zu machen, damit ich gegebenenfalls eine Entscheidung des Gerichts über Ihr Verlegungsgesuch einholen kann."

Den Textbaustein mit entsprechenden Erläuterungen finden Sie unter "[Justiz online](#)".

Es empfiehlt sich generell, einen Ortstermin durch Terminvorschläge im Vorfeld einvernehmlich zu bestimmen und bei Problemen frühzeitig „auf dem kurzen Dienstweg“ mit dem Gericht Kontakt aufzunehmen um das weitere Vorgehen abzustimmen.

## 2. Vergütung

### Keine Zeitvergütung für Prüfung der eigenen fachlichen Eignung

Das LG Chemnitz hat in einem Beschluss vom 5.10.2015 (Az.: 4 OH 36/14) entschieden, dass einem Sachverständigen für eine Kurzprüfung seiner fachlichen Eignung nach Erhalt der Akten und der anschließenden Verneinung, keine Vergütung zusteht. In vorliegendem Fall, der Sachverständige ist für das Gebiet „Fenster und Türen aus Holz und Kunststoff“ öffentlich bestellt, ging es aber um Fenster aus Metall. Zur Feststellung, dass die Beantwortung der gestellten Fragen nicht in sein Fachgebiet fällt, wäre laut Gericht kein umfangreiches Aktenstudium erforderlich gewesen.

Das gilt aber nicht uneingeschränkt, da der Sachverständige manchmal eben doch erst nach umfangreicher Prüfung zu dem Schluss kommen kann, dass es sich hierbei um ein anderes Fachgebiet handelt. Je nach Umfang der Akte und Formulierung des Beweisbeschlusses ist dies eben nicht immer so eindeutig wie im Falle des LG Chemnitz.

Allerdings befindet sich der Sachverständige in einer misslichen Lage, wenn die Vergütung abgelehnt wird und der Zeitaufwand, wie meist, unter 200 € liegt. Denn die Beschwerde ist grundsätzlich erst zulässig, wenn die verlangte Vergütung diesen Wert übersteigt (§ 4 Abs. 3 JVEG).

## 3. Veranstaltungen

### Seminarhinweis:

#### **Mittelhessischer Sachverständigentag am 18.01.2017 in der IHK Gießen** **Die drei mittelhessischen Kammern veranstalten im Wechsel den oben genannten Tag für ö.b.u.v. Sachverständige und Interessierte.**

In diesem Jahr möchten wir im Rahmen von zwei Referentenvorträgen einen Überblick über Neuerungen bzw. aktuelle Entwicklungen im Sachverständigenwesen geben und darüber hinaus Kenntnisse und Problembewusstsein in Bezug auf gerichtliche Beweisbeschlüsse schaffen und vertiefen:

Frau Rechtsanwältin Katharina Bleutge wird mit ihrem Vortrag „Update im Sachverständigenwesen“ über die Neuregelungen des Sachverständigenrechts in der ZPO und über aktuelle Entwicklungen in Recht und Praxis referieren.

Her Dipl.-Ing. Architekt Frank Schweser, ö.b.u.v. Sachverständiger für Schäden an Gebäuden, wird über das besonders wichtige, wenn nicht zentrale, Thema: „der gerichtliche Beweisbeschluss“ referieren. Er wird einen praxisbezogenen und nicht alltäglichen Einblick dazu unter dem Titel „Ist die Eiche zweimal auf das Haus gefallen“ – Beschlüsse aus der Praxis und etwas Literatur geben.

Anmeldungen nehmen die Kollegen der IHK Gießen-Friedberg, Frau Sybille Block (Tel.: 0641/7954 4025) gerne entgegen oder Sie melden sich direkt unter dem Link: <https://www.giessen-friedberg.ihk.de/System/vst/1842402?id=212096&terminId=365907> auf der homepage der IHK Gießen-Friedberg online an.

***Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien  
frohe Festtage und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2017.***

*Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*